

# Zuständigkeiten im öffentlichen Beschaffungswesen und im Finanzwesen

---

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Gemeindegesetz<sup>1</sup> und Art. 19 f. Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buchs als Reglement:

**Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten im öffentlichen Beschaffungswesen und im Finanzwesen. Es gilt innerhalb der Gemeindeverwaltung Buchs.

## I. Öffentliches Beschaffungswesen

**Art. 2 Anwendbares Recht**

Das öffentliche Beschaffungswesen richtet sich nach den Bestimmungen von Bund und Kanton.

Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

**Art. 3 Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten im Anhang.

## II. Finanzwesen

### Kredite

**Art. 4 Grundsatz**

Ausgaben dürfen nur im Rahmen eines Kredites getätigt werden<sup>2</sup>.

**Art. 5 Voranschlag**

Planbare Ausgaben sind zu budgetieren.

Die Geschäftsleitung regelt die Budgetzuständigkeiten.

---

<sup>1</sup> Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG)

<sup>2</sup> Art. 116 GG

- Art. 6 **Nachtragskredit**  
Wird der Kredit von ungebundenen Ausgaben überschritten, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit beim Gemeinderat einzuholen. Ausgenommen sind:  
a) Mehrausgaben bis zu CHF 500 bei einem ursprünglichen Kredit von weniger als CHF 5'000;  
b) Mehrausgaben bis zu 10 Prozent bei einem ursprünglichen Kredit zwischen CHF 5'000 und CHF 200'000.  
Im Übrigen gilt der Anhang zur Gemeindeordnung.
- Art. 7 **Neue und unvorhersehbare Ausgaben**  
Unvorhersehbare Ausgaben bis maximal CHF 10'000 bedürfen der Zustimmung durch  
a) das Schulpräsidium in schulischen Angelegenheiten;  
b) das Gemeindepräsidium in den übrigen Angelegenheiten.  
Bei unvorhersehbaren Ausgaben von über CHF 10'000 entscheidet der Gemeinderat.  
Im Übrigen gilt der Anhang zur Gemeindeordnung.
- Art. 8 **Dringliche und gebundene Ausgaben<sup>3</sup>**  
Dringliche und gebundene Ausgaben dürfen getätigt werden, wenn  
a) eine Verzögerung die Interessen der Politischen Gemeinde Buchs erheblich gefährdet oder schädigt;  
b) Gesetzgebung, Erlasse der Politischen Gemeinde Buchs oder andere rechtliche Verpflichtungen keinen grösseren Ermessensbereich offenlassen.  
Über Ausgaben von mehr als CHF 10'000 orientiert die ressortverantwortliche Gemeinderätin bzw. der ressortverantwortliche Gemeinderat das Kollegium mündlich.

## Kreditoren

- Art. 9 **Kreditorenbelege**  
Kreditorenbelege sind von der Sachbearbeitung, welche die Ausgabe ausgelöst hat, zu visieren. Mit dem Erstvisum wird die Richtigkeit der Forderung bestätigt.  
Das Zweitvisum ist durch die vorgesetzte Stelle zu leisten. Mit dem Zweitvisum wird die Forderung zur Zahlung freigegeben.

## III. Schlussbestimmungen

- Art. 10 **Aufhebung bisherigen Rechts**  
Das Visums- und Kompetenzreglement vom 20. März 2006 wird aufgehoben.
- Art. 11 **Inkrafttreten**  
Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

---

<sup>3</sup> Art. 118 GG

Buchs, 10. Januar 2011<sup>4</sup>

## **Gemeinderat Buchs**

Daniel Gut	Martin Hutter
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

---

<sup>4</sup> GR-Prot. 2011/5 vom 10. Januar 2011

## Anhang I: Zuständigkeiten und Verfahrensvorschriften im Beschaffungswesen<sup>5</sup>

Verfahren	Einladung	Zuschlag	Verfahrensvorgaben <sup>6</sup>
<p>Freihändiges Verfahren</p> <p>bis 100'000 Lieferaufträge  bis 150'000 Dienstleistungsaufträge  bis 150'000 Aufträge Baunebengewerbe  bis 300'000 Aufträge Bauhauptgewerbe</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einladung durch Ressort/Bereich</li> <li>- bei ein-/erstmaligen Aufträgen sind im Regelfall einzuladen: 2 Anbieter ab CHF 5'000, mindestens 3 Anbieter ab CHF 10'000</li> <li>- bei wiederkehrenden Aufträgen sind mindestens periodisch Konkurrenzofferten einzuholen</li> <li>- für die Offerten gelten keine bestimmten Formvorschriften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ein-/erstmalige Aufträge: bis CHF 30'000 durch Ressort/Bereich, über CHF 30'000 durch Gemeinderat (Antrag durch Ressort)</li> <li>- wiederkehrende Aufträge: bis CHF 50'000 durch Ressort/Bereich, über CHF 50'000 durch Gemeinderat (Antrag durch Ressort)</li> <li>- Eröffnung erfolgt durch Ressort/Bereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vergabekriterien werden durch Ressort/Bereich bestimmt</li> <li>- Offertöffnung/Offertöffnungsprotokoll, Kontrolle und Bewertung erfolgt durch Ressort/Bereich oder durch externe Fachkraft</li> </ul>
<p>Einladungsverfahren</p> <p>bis 250'000 Lieferaufträge  bis 250'000 Dienstleistungsaufträge  bis 250'000 Aufträge Baunebengewerbe  bis 500'000 Aufträge Bauhauptgewerbe</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einladung durch Ressort/Bereich (allenfalls durch externe Fachkraft)</li> <li>- einzuladen sind im Regelfall mindestens 3 geeignete Anbieter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- durch Gemeinderat (Antrag durch Ressort/Bereich)</li> <li>- Eröffnung erfolgt durch Ressort/Bereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vergabekriterien werden durch Ressort/Bereich bestimmt</li> <li>- Offertöffnung/Offertöffnungsprotokoll, Kontrolle und Bewertung erfolgt durch Ressort/Bereich oder durch externe Fachkraft</li> </ul>
<p>Offenes/selektives Verfahren</p> <p>über 250'000 Lieferaufträge  über 250'000 Dienstleistungsaufträge  über 250'000 Aufträge Baunebengewerbe  über 500'000 Aufträge Bauhauptgewerbe</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschreibung durch Ressort/Bereich (allenfalls in Zusammenarbeit mit externer Fachkraft)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- durch Gemeinderat (Antrag durch Ressort/Bereich)</li> <li>- Eröffnung erfolgt durch Ressort/Bereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kriterien werden durch Ressort/Bereich oder durch Gemeinderat bestimmt</li> <li>- Offertöffnung/Offertöffnungsprotokoll, Kontrolle und Bewertung erfolgt durch Ressort/Bereich oder durch externe Fachkraft</li> </ul>

<sup>5</sup> Wertberechnung: Massgebend ist der Gesamtwert inklusive allfälliger Mehrwertsteuer.

<sup>6</sup> Anwendbar sind die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen, insbesondere die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.32), das Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.1) sowie die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11).

## Anhang II: Zuständigkeiten im Finanzwesen

	Verwaltung <sup>7</sup>			Gemeinderat
	Erstvisum	Zweitvisum	Informationsempfänger	
Kreditorenbelege	Sachbearbeitung	Vorgesetzte Stelle <sup>8</sup>		
Abschreiben von uneinbringbaren Debitoren	Sachbearbeitung	Vorgesetzte Stelle		
Erlass von Debitoren bis CHF 5'000	Abteilungsleitung	Gemeindepräsidium		
Erlass von Debitoren über CHF 5'000				Beschluss auf Antrag Ressort
Erlass von Gebühren	Sachbearbeitung	Vorgesetzte Stelle	Bereichsleitung	
Ausbuchen von Kassadifferenzen	Abteilungsleitung	Gemeindepräsidium	Bereichsleitung	
Bargeldbezug bei Bank und Online-Zahlungsverkehr	Mitarbeitende der Finanzverwaltung	Gemeindepräsidium, Schulpräsidium, Mitglieder der Geschäftsleitung		
Interne Verrechnungen	Sachbearbeitung	Vorgesetzte Stelle	Budgetverantwortung	

<sup>7</sup> Im Verhinderungsfall unterzeichnet die Stellvertretung.

<sup>8</sup> Wenn das Erstvisum durch das Gemeindepräsidium geleistet wird, erfolgt das Zweitvisum durch die Finanzverwaltung; wenn das Erstvisum durch das Schulpräsidium geleistet wird, erfolgt das Zweitvisum durch das Gemeindepräsidium.